

Männerschützencorps Hohenhameln (MSC)

Übungsschießen:

Das Übungsschießen für die Damen, Herren, Damenjungschützen und die Junggesellschaft startet am Sonntag, den 12.09.2021. Alle genannten Abteilungen können zu folgenden Zeiten schießen:

jeweils Sonntags von 10.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 18.00 bis 20.00 Uhr.
Ab Oktober würden wir ggf. auch die Jugend und die Jungschützen hinzunehmen.

Wir haben ein Hygienekonzept erstellt, es wird also noch Einschränkungen geben, z.B. ist kein geselliges Zusammensitzen möglich. Jeder hat sich nur möglichst kurz im Schießstand aufzuhalten. Das Hygienekonzept ist demnächst auf der Homepage einsehbar und liegt vor Ort aus.

Um die Aussenanlage beim Schießstand aufzuräumen und zu pflegen treffen wir uns am Samstag, den 28.08.2021 um 9.00 Uhr vor Ort. Bitte Gartengeräte mitbringen.

Abrechnungsversammlung:

Unsere Abrechnungsversammlung 2021 findet statt **am Samstag, den 18.09.2021 um 20.00 Uhr** im Saal des Restaurants Achillion, zu der wir hiermit einladen.

Für die Versammlung gilt das Hygienekonzept des Restaurants Achillion. Wir werden die aktuell gültigen Regeln in der Woche vor der Versammlung noch mitteilen.

Tagesordnung Abrechnungsversammlung 2021:

1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Genehmigung des Protokolls der Abrechnungsversammlung vom 26.10.2019
4. Kassenberichte für 2020 und 2021
5. Aufnahme neuer Mitglieder/ Austritte
6. Satzungsänderung
7. Neuwahlen (1 Hauptmann, 2. Schriftführer, 2. Hauptmann, 1. Kassierer)
8. Winterball 2022
9. Bericht des Schießwarts/Schießstandangelegenheiten
10. Bericht der Damen und Damenjungschützen
11. Termine/Verschiedenes

Unter Punkt 6 der Tagesordnung ist die Änderung der Satzung in der Fassung vom 05.06.2015 vorgesehen. Die Änderungen bestehen darin, dass zum einen die Formulierungen „ordentliche Generalversammlung“ in „Generalversammlung“ und „außerordentliche Generalversammlung“ in „außerordentliche Versammlung“ geändert werden. Zum anderen erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstands im Rahmen der Entlastung des Kassierers künftig auf der Abrechnungsversammlung. § 7 wurde daher neu gefasst und in Abs. 4 eine pandemiebedingte Übergangsregelung aufgenommen. Der aktuelle Wortlaut der betroffenen Paragraphen und die vorgesehene Änderung der Satzung lauten wie folgt:

Aktuelle Fassung der Satzung:

§ 4

Jedes Vereinsmitglied hat einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Der Satz wird alljährlich auf der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 7

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Zugführer und Schäffer werden von der ordentlichen Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich etwa 4 Wochen vor dem Schützenfest statt. Zu jeder Generalversammlung können im Turnus nur 3 bzw. 4 Vorstandsmitglieder neu gewählt werden:

Im 1. Jahr: 1. Vorsitzender
 2. Schriftführer
 1. Zugführer
 1. Schäffer

Im 2. Jahr: 2. Vorsitzender
 1. Kassierer
 2. Zugführer

Im 3. Jahr: 1. Schriftführer
 2. Kassierer
 3. Zugführer
 2. Schäffer

Weiterhin findet alljährlich nach Beendigung des Rechnungsjahres eine Abrechnungsversammlung statt.

§ 8

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand.

Dieser besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden bzw. Schützenhauptmann
dem 2. Vorsitzenden,
dem 1. Schriftführer,
dem 2. Schriftführer,
dem 1. Kassierer und

dem 2. Kassierer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Schriftführer und der 1. und 2. Kassierer. Es vertreten jeweils zwei gemeinsam.

Alle Ämter sind ehrenamtlich und unbesoldet.

§ 11

Eine außerordentliche Generalversammlung muß so oft berufen werden, als es der Vorstand für erforderlich hält, bzw. so oft es von 1/3 der Mitglieder für erforderlich gehalten wird.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gemeinde Hohenhameln“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Hohenhameln zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung am 30. September 1983 beschlossen, die §§ 2 und 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 15. Mai 1998, die §§ 3, 7, 8, 9 und 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 14. Mai 2004, die §§ 3, 12 und 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 13.06.2014 und der § 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 05.06.2015 in der vorstehenden Fassung verlesen und genehmigt.

Vorgesehene Änderungsfassung der Satzung:

§ 4

Jedes Vereinsmitglied hat einen Beitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Der Satz wird alljährlich auf der Generalversammlung festgesetzt. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ 7

- (1) In jedem Jahr findet etwa 4 Wochen vor Schützenfest eine Generalversammlung und nach Beendigung des Rechnungsjahres eine Abrechnungsversammlung statt.
- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden ab dem Kalenderjahr 2021 von der Abrechnungsversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu jeder Abrechnungsversammlung können in folgendem Turnus nur 2 Vorstandsmitglieder neu gewählt werden:
- Im 1. Jahr: 1. Vorsitzender (1. Hauptmann)
2. Schriftführer
- Im 2. Jahr: 2. Vorsitzender (2. Hauptmann)
1. Kassierer
- Im 3. Jahr: 1. Schriftführer
2. Kassierer.
- (3) Die Zugführer und Schäffer (Mitglieder des erweiterten Vorstandes) werden von der Generalversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Zu jeder Generalversammlung erfolgen die Neuwahlen in folgendem Turnus:
- Im 1. Jahr: 1. Zugführer
1. Schäffer
- Im 2. Jahr: 2. Zugführer
- Im 3. Jahr: 3. Zugführer
2. Schäffer.
- (4) Gemäß Art. 2 § 5 des Corona-Abmilderungsgesetzes vom 27.03.2020 und der Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie (GesRGenRCOVMVV)“ vom 20.10.2020 bleiben Vereinsvorstände bis längstens 31.12.2021 auch dann im Amt, wenn wegen der Coronapandemie keine Wahlversammlung durchgeführt werden konnte. Abweichend von den Absätzen 2 und 3 erfolgen die künftigen Neuwahlen, für die nach § 7 der Satzung i. d. F. vom 05.06.2015 bereits in den seit 2020 pandemiebedingt ausgefallenen Generalversammlungen angestandenen Neuwahlen, daher nur für die jeweils turnusmäßige Restlaufzeit.
- (5) Abweichend von Absatz 2 erfolgen zur Abrechnungsversammlung 2021 die nach § 7 der Satzung i. d. F. vom 05.06.2015 bereits in den (pandemiebedingt ausgefallenen) Generalversammlungen der Jahre 2020 und 2021 angestandenen Neuwahlen, die Neuwahlen des 1. Hauptmanns und 2. Schriftführers für 2 Jahre und die Neuwahlen des 2. Hauptmanns und 1. Kassierers für 3 Jahre.

§ 8

Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand.

Dieser besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden (1. Hauptmann),
dem 2. Vorsitzenden (2. Hauptmann),
dem 1. Schriftführer,
dem 2. Schriftführer,
dem 1. Kassierer und
dem 2. Kassierer.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der 1. und 2. Schriftführer und der 1. und 2. Kassierer. Es vertreten jeweils zwei gemeinsam.

Alle Ämter sind ehrenamtlich und unbesoldet.

§ 11

Eine außerordentliche Versammlung muss so oft berufen werden, als es der Vorstand für erforderlich hält, bzw. so oft es von 1/3 der Mitglieder für erforderlich gehalten wird.

§ 18

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gemeinde Hohenhameln“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Ortschaft Hohenhameln zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung am 30. September 1983 beschlossen, die §§ 2 und 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 15. Mai 1998, die §§ 3, 7, 8, 9 und 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 14. Mai 2004, die §§ 3, 12 und 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 13.06.2014, der § 18 in der ordentlichen Generalversammlung am 05.06.2015 und die §§ 4, 7, 8, 11 und 18 in der Abrechnungsversammlung am 18.09.2021 in der vorstehenden Fassung verlesen und genehmigt.

Hohenhameln, den 16.08.2021